

Niedersächsisches Ministerialblatt

60. (65.) Jahrgang

Hannover, den 29. 9. 2010

Nummer 36

INHALT

A. Staatskanzlei		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Bek. 13. 9. 2010, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	944	Bek. 1. 9. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (JL Goslar GmbH, Goslar)	952
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 1. 9. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Posniak Recycling GmbH, Salzgitter)	953
Bek. 6. 9. 2010, Verleihung der Bezeichnung „Klosterflecken“ an den Flecken Ebstorf	944	Bek. 3. 9. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (EZS Entsorgungszentrum Salzgitter GmbH)	953
Bek. 7. 9. 2010, Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG; Qualitätsmanagement im Rettungsdienst	944	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	
Bek. 7. 9. 2010, Anerkennung der Anne-L.-Austen-Romers-Stiftung	944	Bek. 29. 9. 2010, Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG (Deutsches Primatenzentrum GmbH, Göttingen)	953
Bek. 13. 9. 2010, Verleihung der Niedersächsischen Sportmedaille	945	Bek. 29. 9. 2010, Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG (Deutsches Primatenzentrum GmbH, Göttingen)	954
C. Finanzministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Bek. 1. 9. 2010, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Biogas Kolenfeld GmbH & Co. KG, Wunstorf)	954
RdErl. 6. 9. 2010, Baugebührenordnung; Preisindexzahl ... 20220	945	Bek. 1. 9. 2010, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Lagerung von brennbaren Gasen mit Füllanlage, ARAL Tankstelle in Stuhr)	955
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	
F. Kultusministerium		Bek. 2. 9. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Kühltal GmbH & Co. KG, Hoyershausen)	955
RdErl. 29. 9. 2010, Durchführung der APVO-Lehr	946	Bek. 2. 9. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Leinetal GmbH & Co. KG, Betheln)	955
20411		Bek. 3. 9. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Tank & Rast GmbH, Bonn)	955
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		Bek. 6. 9. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (MAGAS Verwaltungs-GmbH, Salzhäusen)	955
I. Justizministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz		Bek. 13. 9. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (EUROGATE Container Terminal Wilhelmshaven GmbH & Co. KG, Wilhelmshaven)	956
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
Bek. 2. 9. 2010, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (E.ON Gas Storage GmbH, Essen)	952	Bek. 14. 9. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Dirkes GmbH & Co. KG, Merzen)	956
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		Rechtsprechung	
Bek. 8. 9. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 25. 10. 2006 über den Bau der Bundesstraße (B) 3n zwischen der Bundesautobahn 26 (A 26) und der B 73 in Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg	952	Bundesverfassungsgericht	956
Bek. 10. 9. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Neubau der RegioStadtBahn in Salzgitter)	952	Neuerscheinungen	956/957

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 13. 9. 2010 — 203-11700-5 DNK —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Dänemark in Hamburg ernannten Herrn Claus Hermansen am 8. 9. 2010 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, sowie das Land Schleswig-Holstein mit Ausnahme der Stadt Flensburg, der Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg, sowie des nördlich des Nordostseekanals gelegenen Teils des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dan Larsen, am 11. 9. 2007 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 36/2010 S. 944

B. Ministerium für Inneres und Sport**Verleihung der Bezeichnung „Klosterflecken“
an den Flecken Ebstorf****Bek. d. MI v. 6. 9. 2010 — 32.21-10002/14 (2) N 05 —**

Mit Wirkung vom 13. 8. 2010 ist dem Flecken Ebstorf die Bezeichnung „Klosterflecken“ verliehen worden (§ 14 Abs. 2 Satz 2 NGO).

— Nds. MBl. Nr. 36/2010 S. 944

**Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG;
Qualitätsmanagement im Rettungsdienst****Bek. d. MI v. 7. 9. 2010 — B21.32 41576-10-13-0 —**

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Landesausschusses Rettungsdienst werden die vom Landesausschuss beschlossenen Empfehlungen zum Qualitätsmanagement im Rettungsdienst bekannt gemacht (**Anlage**).

— Nds. MBl. Nr. 36/2010 S. 944

Anlage**Qualitätsmanagement im Rettungsdienst
Empfehlung des Landesausschusses
Rettungsdienst Niedersachsen****Grundlagen**

Der Landesausschuss Rettungsdienst (LARD) gibt zur Einführung der gesetzlich geforderten umfassenden Qualitätsmanagement-Systeme im Rettungsdienst (QM-RD) die folgenden Empfehlungen.

Allgemeine Aspekte

- Das QM-RD wird durch die Ärztliche Leiterin Rettungsdienst oder den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) entsprechend der Empfehlung des LARD zum ÄLRD geleitet.
- Die Empfehlung des LARD zum ÄLRD hinsichtlich der Einhaltung sach-, zeit- und bedarfsgerechter sowie wirtschaftlicher Prozessabläufe im Rettungsdienst ist hierbei zu beachten.
- Bereits bestehende QM-Strukturen aufseiten der vom Träger des Rettungsdienstes beauftragten Organisationen sind zu berücksichtigen.

Strukturqualität

- Zur Strukturqualität gehören insbesondere die Vorgaben des NRettdG zur personellen Besetzung der Rettungsmittel, die Vorgaben des Medizinproduktegesetzes (MPG) und die Normen für Rettungsfahrzeuge. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist ein direktes Maß für die Qualität der vorgehaltenen Strukturen.
- Die medizinische Ausstattung hat den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den gültigen medizinischen Standards zu entsprechen.
- Die Bedarfsplanung im Rettungsdienst ist den tatsächlichen Erfordernissen kontinuierlich anzupassen.

Prozessqualität

- Zur Sicherung der Prozessqualität sind Vorgaben für die Bearbeitung der eingehenden Notrufe in der Rettungsleitstelle erforderlich.
- Für die wichtigsten Notfallsituationen sind Standard-Einsatzregeln (Algorithmen; Standard Operating Procedures/SOP) auf Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse einzuführen; diese Regeln tragen zu einer gleichmäßigen und überprüfbaren Leistungserbringung bei.
- Die Ausrück-, Eintreff-, Versorgungs- und Transportzeiten sowie die Zeiten bis zur erneuten Einsatzbereitschaft der Rettungsmittel sind auszuwerten.

Ergebnisqualität

- Die Ergebnisqualität wird insbesondere durch kontinuierliche Auswertung der Rettungsdienstprotokolle mit bestimmten Leitdiagnosen — wie Polytrauma, Akutes Koronarsyndrom und Schlaganfall — geprüft.
- Bei diesen Leitdiagnosen ist in Absprache mit den Zielkliniken auf eine Rückmeldung (z. B. Kopie des Arztbriefes an ÄLRD) zu drängen.
- Die Auswertung weiterer Informationen wie Rückmeldungen der Patienten sowie von Angehörigen, Arztpraxen, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen — auch im Rahmen sog. Kundenbefragungen — trägt zur Prüfung der Qualität bei.

Fortbildung

- Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist ein zentrales Element bei der Verbesserung der Prozess- und Ergebnisqualität.
- Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einsatzdienst wird der Nachweis von mindestens 30 Stunden Fortbildung pro Jahr empfohlen.

Fehler- und Risikomanagement

- Der strukturierte Umgang mit Fehlern und Risiken und deren Vermeidung ist zwingender Bestandteil des QM-RD.
- Die Erfassung einschlägiger Ereignisse soll auf dem vom LARD empfohlenen DIVI-Protokoll unter der Rubrik „Zwischenfälle, Ereignisse, Komplikationen“ erfolgen.

Kontinuierlicher Verbesserungsprozess und Zertifizierung

- Im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses sind die entsprechenden Aktivitäten in einem Maßnahmenplan zur ständigen Weiterentwicklung der erbrachten und nachweisbaren Qualität im Rettungsdienst festzuhalten.
- Nach Etablierung eines QM-Systems ist zum objektiven Qualitätsnachweis eine Zertifizierung durch eine unabhängige Stelle, z. B. gemäß DIN/EN ISO, anzustreben.

**Anerkennung der
Anne-L.-Austen-Romers-Stiftung****Bek. d. MI v. 7. 9. 2010 — RV LG 1.09-11741/422 —**

Mit Schreiben vom 7. 9. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 1. 9. 2010 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Anne-L.-Austen-Romers-Stiftung mit Sitz in Horneburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Kinder- und Jugendhilfe durch die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die in sozialer und in materieller Armut leben sowie die Förderung der Wissenschaft auf dem Gebiet der Erforschung und Förderung von Hochbegabungen. Dabei sollen insbesondere hochbegabte Kinder und Jugendliche sowohl materiell als auch ideell unterstützt werden, sollten sie aufgrund eigener oder familiärer Armut ihre besondere Begabung nicht aus- und weiterbilden.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Anne-L.-Austen-Romers-Stiftung
Im Kleinen Sande 1
21640 Horneburg.

— Nds. MBl. Nr. 36/2010 S. 944

Verleihung der Niedersächsischen Sportmedaille

Bek. d. MI v. 13. 9. 2010 — 11.02-11 219/1 (2010) —

Bezug: Beschl. d. LM v. 1. 8./18. 12. 1984 (Nds. MBl. 1985 S. 202)
— VORIS 11430 00 00 03 011 —

Der Herr Ministerpräsident hat am 10. 9. 2010 nachstehenden Persönlichkeiten und Vereinen sowie nachstehender Mannschaft die Niedersächsische Sportmedaille verliehen:

- a) für hohe sportliche Leistungen:
Silke Harenberg, Braunschweig,
Hans-Jörg Meyer, Wolfenbüttel,
Ice Lions Langenhagen;
- b) für Verdienste um die Förderung des Sports:
Kurt Billerbeck, Hannover,
Gerhard Bücken, Hannover,
Erhard Mattern, Achim,
Herbert Freese, Neuschoo;
- c) für beispielgebenden Beitrag für die Weiterentwicklung der Sportangebote:
Olympischer Sportclub Damme e. V.,
Tanz-Club Odeon Hannover e. V.,
Sportförderverein Europa e. V. im Polizeisportverein Braunschweig e. V.,
MTV Schwarmstedt 1909 e. V.

— Nds. MBl. Nr. 36/2010 S. 945

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Baugebührenrdnung; Preisindexzahl

RdErl. d. MS v. 6. 9. 2010 — 53 05301 —

— VORIS 20220 —

Bezug: RdErl. v. 16. 9. 2009 (Nds. MBl. S. 842)
— VORIS 20220 —

1. Die Preisindexzahl, mit der nach § 3 Abs. 1 BauGO vom 13. 1. 1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. 5. 2008 (Nds. GVBl. S. 177), die Rohbauwerte der Anlage 2 der BauGO ab 1. 10. 2010 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,152. Die sich danach ergebenden Rohbauwerte werden in der **Anlage** bekannt gemacht.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 10. 2010 in Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 30. 9. 2010 außer Kraft.

An die
unteren Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 36/2010 S. 945

Anlage

Tabelle des durchschnittlichen Rohbauwertes je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

Nr.	Gebäudeart	Rohbauwert EUR/m ³
1.	Wohngebäude	109
2.	Wochenendhäuser	96
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	147
4.	Schulen	139
5.	Kindertageseinrichtungen	126
6.	Hotels, Pensionen, Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	126
7.	Hotels, Heime, Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	146
8.	Krankenhäuser	162
9.	Versammlungsstätten	126
10.	Hallenbäder	135
11.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt in eingeschossigen Gebäuden	
11.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	38
11.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	33
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	26
12.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 5 000 m ³ Brutto-Rauminhalt in mehrgeschossigen Gebäuden	
12.1	mit Verkaufsstätten in einem Geschoss und sonstigen Nutzungen mit Aufenthaltsräumen in den übrigen Geschossen	83
12.2	mit Verkaufsstätten in mehr als einem Geschoss	149
13.	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	91
14.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	108
15.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	130
16.	Tiefgaragen	150
17.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, Sporthallen mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt, soweit sie eingeschossig sind	
17.1	bis zu 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt Bauart schwer*)	47
	sonstige Bauart	38
17.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³ Bauart schwer*)	40
	sonstige Bauart	33
17.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt Bauart schwer*)	33
	sonstige Bauart	26
18.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt, soweit sie mehrgeschossig sind	98
19.	Stallgebäude, ausgenommen Güllekeller	
19.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt Bauart schwer*)	45
	sonstige Bauart	31
19.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³ Bauart schwer*)	37
	sonstige Bauart	29
19.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt Bauart schwer*)	29
	sonstige Bauart	24
20.	Gebäude zur Lagerung landwirtschaftlicher Produkte	24
21.	Gebäude zum Abstellen landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte	17

Nr.	Gebäudeart	Rohbauwert EUR/m ³
22.	Gülle Keller, soweit sie unter Ställen oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen	86
23.	Schuppen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	39
24.	Gewächshäuser	
24.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	29
24.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	17

*) Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton einschließlich Leicht- und Porenbeton oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen ist der Rohbauwert um 5 v. H. und bei Hochhäusern um 10 v. H. zu erhöhen. Bei Hallenbauten mit Kränen sind für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich 38 EUR/m² hinzuzurechnen.

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Gebäudeanteile mit verschiedenen Nutzungsarten der Rohbauwert anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.

Der nicht ausgebaute Dachraum eines Dachgeschosses ist, abweichend von DIN 277, nur mit einem Drittel seines Rauminhalts anzurechnen.

F. Kultusministerium

Durchführung der APVO-Lehr

RdErl. d. MK v. 29. 9. 2010 — 84110/411 —

— VORIS 20411 —

Bezug: RdErl. v. 18. 10. 2001 (Nds. MBl. S. 809, SVBl. S. 490)
— VORIS 20411 01 87 07 001 —

1. Bei der Durchführung der APVO-Lehr vom 13. 7. 2010 (Nds. GVBl. S. 288) sind die in der **Anlage** abgedruckten Durchführungsbestimmungen anzuwenden.

2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 8. 2010 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass aufgehoben. Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst nach § 24 APVO-Lehr, die noch nach den bisherigen Vorschriften ausgebildet werden, ist der Bezugserrlass weiterhin anzuwenden.

An
die Landesschulbehörde
das Niedersächsische Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung
die Studienseminare aller Lehrämter

— Nds. MBl. Nr. 36/2010 S. 946

Anlage

Durchführungsbestimmungen zur APVO-Lehr

Allgemeines

Am Ende der Ausbildung sollen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst Kompetenzen nachweisen, die professionelles Lehrerhandeln im Schulalltag ermöglichen. Durch die Aufnahme der Kompetenzbereiche Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Beraten und Fördern sowie Weiterentwicklung von Schule und Berufskompetenz aus der Nds. MasterVO-Lehr vom 8. 11. 2007 wird die kompetenzorientierte Lehramtsausbildung in der APVO-Lehr konsequent weitergeführt.

Mit der Aufnahme der Kompetenzbereiche „Beurteilen, Beraten und Unterstützen, Diagnostizieren und Fördern“, „Mitwirken bei der Gestaltung der Eigenverantwortlichkeit der Schule und Weiterentwickeln der eigenen Berufskompetenz“ sowie „Personale Kompetenzen“ wird ein innovativer Ansatz rechtlich verankert. Dazu gehören auch Kompetenzen zur Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationsgeschichte und ein Lehrerhandeln, das sich an den Erfordernissen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung ausrichtet.

Darüber hinaus werden Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst auf die Erteilung von gemeinsamem Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Förderbedarf vorbereitet (Inklusion).

Basis für professionelles Lehrerhandeln ist eine wertschätzende Grundhaltung und das Verständnis für die eigene Vorbildfunktion. Reflexionsvermögen, Urteilsfähigkeit und die Bereitschaft zum lebenslangen Lernen sind Voraussetzungen, Berufsethos zu entwickeln.

Die zu erwerbenden Kompetenzen sind Grundlage der Ausbildung und formulieren vergleichbare Standards für einen Handlungsrahmen, der für die Auszubildenden wie für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in den Studienseminaren gilt.

Zu § 3 (Zulassung zum Vorbereitungsdienst):

1. Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst

Die Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist an die für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zuständige Behörde zu richten; sie führt das Auswahlverfahren durch und weist die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber einem Studienseminar zu.

2. Prüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

Der Prüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in Niedersachsen ist gleichwertig

- die Prüfung als Diplom-Handelslehrerin oder Diplom-Handelslehrer in Niedersachsen oder
- eine Prüfung als Diplom-Handelslehrerin oder Diplom-Handelslehrer der Studienrichtung II, die der Rahmenordnung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

3. Überprüfung der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache

3.1 Bestehen Zweifel an den erforderlichen deutschen Sprachkenntnissen, sind diese in einer Überprüfung, orientiert an den Anforderungen des „Großen Deutschen Sprachdiploms“ des Goethe-Instituts, nachzuweisen. Zur Durchführung der Überprüfung bestellt die für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zuständige Behörde einen Ausschuss, dem eine Leiterin oder ein Leiter eines Studienseminars oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter und eine Auszubildende oder ein Auszubildender für das Fach Deutsch angehören.

3.2 Einer Überprüfung der Sprachkenntnisse bedarf es nicht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber das „Große Deutsche Sprachdiplom“ des Goethe-Instituts bestanden hat.

3.3 Die Überprüfung der Sprachkenntnisse kann auch nach Einstellung in den Vorbereitungsdienst angeordnet werden, wenn Sprachdefizite sich erst nach der Einstellung herausstellen. Wird in der Überprüfung festgestellt, dass die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nicht ausreichen, ist ein Entlassungsverfahren von Amts wegen durchzuführen.

4. Ausbildung in einem weiteren Fach

4.1 Der Antrag auf Ausbildung in einem anderen Fach als den Fächern, die Bestandteil der Prüfung nach Absatz 1 Nr. 1 waren, ist mit der Bewerbung einzureichen; er kann auch innerhalb eines Monats nach der Einstellung an das Studienseminar gerichtet werden. Ihm kann stattgegeben werden, wenn das andere Fach durch einen Abschluss auf Niveau des Mastergrades nachgewiesen ist und die Ausbildungssituation des Studienseminars einen Wechsel der Ausbildungsfächer zulässt.

4.2 Der Antrag auf Ausbildung in einem dritten Fach bei dem Lehramt an Grund- und Hauptschulen, dem Lehramt an Realschulen, dem Lehramt an Gymnasien und dem Lehramt an berufsbildenden Schulen ist mit der Bewerbung einzureichen; er kann auch innerhalb eines Monats nach der Einstellung an das Studienseminar gerichtet werden. Ihm kann stattgegeben werden, wenn das dritte Fach durch einen Abschluss auf Niveau des Mastergrades nachgewiesen ist und die Ausbildungssituation des Studienseminars die Ausbil-

dung in drei Fächern zulässt. In diesem Fall erhöht sich der Ausbildungsunterricht um bis zu vier Wochenstunden. Zusätzlich muss die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst an den entsprechenden Seminarveranstaltungen teilnehmen.

4.3 Beim Lehramt für Sonderpädagogik kann auf Antrag die Ausbildung in einem vierten Fach erfolgen, das entweder durch einen Abschluss nach Absatz 1 Satz 3 ausgewiesen ist oder hinzu gewählt wird („Neigungsfach“). In diesem Fall kann auf Antrag die Ausbildung in einem zusätzlichen fachdidaktischen Seminar erfolgen. Der Umfang des Ausbildungsunterrichts ändert sich dadurch nicht.

4.4 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die für ein zusätzliches Fach eine fachlich gleichwertige mit einer Vor- oder Zwischenprüfung abgeschlossene Vorbildung oder einen Bachelorabschluss oder entsprechende Module des Fachs nach mindestens vier Semestern in einem akkreditierten Hochschulstudiengang nachweisen, können auf Antrag an den entsprechenden Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Zusätzlicher Ausbildungsunterricht ist nicht zu erteilen.

4.5 Über die Anträge nach den Nummern 4.1 bis 4.4 entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars und unterrichtet die LSchB. Entscheidungen nach den Nummern 4.1 und 4.2 bedürfen der vorherigen Zustimmung der für die Zulassung zuständigen Behörde.

5. Berufspraktische Tätigkeiten

Förderliche berufspraktische Tätigkeiten für die jeweilige berufliche Fachrichtung sind in der Anlage 5 zur Nds. Master-VO-Lehr angeführt.

6. Fächer des besonderen Bedarfs

Die Fächer des besonderen Bedarfs nach Absatz 3 werden vom MK zu Beginn des jeweiligen Bewerbungsverfahrens im SVBl. und im Internet (www.mk.niedersachsen.de, Pfad: Schule > Lehrkräfte > Vorbereitungsdienst) bekannt gegeben.

7. Vorzeitige Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist bei vorzeitiger Beendigung des Vorbereitungsdienstes auf die rechtlichen Konsequenzen des Absatzes 4 schriftlich hinzuweisen.

Zu § 5 (Struktur der Ausbildung, Ausbildungseinrichtungen, Vorgesetzte, Auszubildende):

1. Wenn es die Ausbildung erfordert, können die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst an mehreren Schulen unterrichten; ein Wechsel der Schule ist aus diesem Grund zulässig.

2. Auszubildende sind

- a) die Leiterinnen und Leiter des Studienseminars sowie deren oder dessen ständige Vertreterinnen und ständige Vertreter,
- b) für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an berufsbildenden Schulen die Fachleiterinnen und Fachleiter sowie die für die Mitwirkung an der Ausbildung beauftragten Lehrkräfte und
- c) für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Realschulen sowie das Lehramt für Sonderpädagogik die Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter.

2.1 Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination der Ausbildung der pädagogischen und der fachdidaktischen Seminare, Vorbereitung der Durchführung der Prüfung, soweit nicht die Prüfungsbehörde Maßnahmen trifft,
- Regelung der Zusammenarbeit mit den Schulen, an denen Ausbildungsunterricht erteilt wird,
- Beobachtung des Ausbildungsstandes der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst,
- Durchführung regelmäßiger Besprechungen mit den Auszubildenden und
- Entwicklung eines Fortbildungskonzepts.

Außerdem übernimmt sie oder er die Ausbildung in einem pädagogischen Seminar.

2.2 Der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter werden Teile der Aufgaben der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars übertragen. Außerdem übernimmt sie oder er die Ausbildung in einem Seminar, in der Regel in einem pädagogischen Seminar.

2.3 Der Ausbilderin oder dem Ausbilder für „besondere Aufgaben“ können zur Entlastung der Seminarleitung weitere

Aufgaben übertragen werden. Außerdem übernimmt sie oder er die Ausbildung in einem Seminar, in der Regel in einem pädagogischen Seminar.

2.4 Die Ausbildung in einem pädagogischen Seminar umfasst Unterrichtsbesuche und Beratungen. Die oder der Auszubildende koordiniert die Ausbildung des von ihr oder ihm geleiteten pädagogischen Seminars mit den jeweiligen fachdidaktischen Seminaren.

2.5 Die Ausbildung in einem fachdidaktischen Seminar umfasst die Didaktik und Methodik eines Fachs auch unter Berücksichtigung fachübergreifender Aspekte. Die oder der Auszubildende berät die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und besucht sie im Unterricht.

2.6 Alle Auszubildenden geben den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst Gelegenheit zu Hospitationen im eigenen Unterricht.

Zu § 6 (Seminarlehrplan, Veranstaltungen des Studienseminars):

1. Seminarlehrplan

Die kompetenzorientierten Seminarlehrpläne sind landesweit abzustimmen.

2. Organisation der Ausbildung im Studienseminar

2.1 Die Ausbildungsveranstaltungen finden in der Regel an zwei festgelegten Tagen in der Woche statt. Dafür sollen ein oder zwei Tage in der Woche vom Ausbildungsunterricht frei gehalten werden. Studienseminare und Schulen regeln dies einvernehmlich.

2.2 Zu Beginn des Vorbereitungsdienstes findet eine Veranstaltung zur Einführung in die Ausbildung und den Ablauf der Staatsprüfung sowie eine Vorbereitung auf die Erteilung von eigenverantwortlichem Unterricht statt.

Die Einführung erfolgt in der Regel in einem Umfang von ca. einer Woche unmittelbar nach der Einstellung.

2.3 Die Ausbildung im pädagogischen Seminar hat den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst Hilfen für die Praxis unter Bezugnahme auf die in der Anlage genannten Kompetenzen zu geben. Dazu sollen die Zusammenhänge zwischen bildungswissenschaftlicher Theorie und schulischer Praxis thematisiert werden, insbesondere an übergreifenden Themen. Der Lehrplan des pädagogischen Seminars ist mit denen der fachdidaktischen Seminare abzustimmen. Fragen zur Stellung und Aufgabe der Schule in der Gesellschaft sowie für die Lehrkraft wichtige Gebiete des Schul- und Beamtenrechts sind in die Ausbildung einzubeziehen.

2.4 In den fachdidaktischen Seminaren werden die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst kompetenzorientiert unter den spezifischen Anforderungen ihrer Fächer ausgebildet.

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule und den Unterrichtsfächern Deutsch und Mathematik sind auch im Erstunterricht „Deutsch“ und „Mathematik“ (erstes Schuljahr) auszubilden. Eigenverantwortlicher Unterricht soll dabei möglichst nicht im ersten Halbjahr der Ausbildung erteilt werden.

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst mit der Prüfung als Diplom-Handelslehrerin oder Diplom-Handelslehrer ohne allgemeines Unterrichtsfach werden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften und in einem Ausbildungsschwerpunkt ausgebildet, der im Zeugnis nachgewiesen wird.

2.5 Weitere Veranstaltungen können u. a. übergreifende Projekte sein. Veranstaltungen im Rahmen der Bildungsprogramme der EU sind möglich, wenn sie der Ausbildung förderlich und von der LSchB genehmigt sind.

3. Zusätzliche Maßnahmen für Quereinsteiger

Zu Beginn der Ausbildung werden in einem Gespräch zwischen der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars, den zuständigen Auszubildenden und der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nach § 3 Abs. 3 unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorbildung in einem Ausbildungsplan zusätzliche Maßnahmen festgelegt.

Als solche kommen in Betracht:

- a) zusätzliche Seminarveranstaltungen, auch in Kooperation mehrerer Studienseminare,
- b) Veranstaltungen außerhalb der Studienseminare,
- c) selbständiger Kenntniserwerb nach Anleitung.

4. Zusätzliche Qualifikationen

Auf Antrag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars können den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst zusätzliche Qualifikationen vermittelt werden, insbesondere zu Themenbereichen, die unterrichtsrelevant, aber nicht grundständig studierbar sind. Über den Antrag entscheidet das MK.

Eine Bescheinigung über Inhalt und Umfang der zusätzlichen Qualifikation wird ausgestellt, wenn folgende Mindestanforderungen erfüllt werden:

- ein aktenkundig gemachtes Ausbildungskonzept des Seminars,
- mindestens 20 Stunden Seminarveranstaltungen,
- soweit vom Konzept geboten, Erprobung im Ausbildungsunterricht und
- ein erfolgreiches Kolloquium von mindestens 20 Minuten Dauer.

5. Niederschrift

Über jede Seminarveranstaltung wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Teilnehmende, Ort, Datum, Zeit und Dauer sowie der thematische Schwerpunkt der Veranstaltung ersichtlich sind. Der Bezug zu den Kompetenzen soll deutlich werden. Die Niederschrift ist von der jeweiligen Leitung der Veranstaltung zu unterschreiben und zu den Akten des Seminars zu nehmen.

6. Ausnahmefälle

Ausnahmefälle i. S. des Absatzes 9 sind Teilzeitbeschäftigungen nach § 62 Abs. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 1 NBG, nach § 81 NBG i. V. m. § 7 Abs. 1 MuSchEltZV, nach § 81 Abs. 5 Satz 3 SGB IX sowie im Rahmen des Eingliederungsmanagements nach § 84 Abs. 2 SGB IX. Darüber hinaus soll bei schwerbehinderten Lehrkräften im Vorbereitungsdienst ein Nachteilsausgleich gewährt werden, sofern dies beantragt wird. Über den Antrag entscheidet das MK. Die Strukturierung der Ausbildung auf Teilzeitbasis wird durch gesonderten RdErl. des MK geregelt.

Zu § 7 (Ausbildungsunterricht, Unterrichtsbesuche):

1. Betreuter Unterricht

Zum betreuten Unterricht gehören auch Hospitationen. Den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, durch Hospitationen Unterricht in anderen Schulformen, auch unter dem Aspekt gemeinsamen Unterrichts von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen sowie mit und ohne Migrationsgeschichte, kennenzulernen.

2. Organisatorische Regelungen

2.1 Die LSchB legt für die Studienseminare und deren Außenstellen einen regionalen und quantitativen Rahmen fest, innerhalb dessen Schulen zur Ausbildung herangezogen werden sollen. Dabei können Schulen bestimmt werden, die bei der Zuweisung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst vorrangig zu berücksichtigen sind. Das Studienseminar wählt dementsprechend die Ausbildungsschulen aus und schlägt sie im Benehmen mit den Schulen der LSchB vor. Diese weist die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst unter Berücksichtigung sowohl der Ausbildungsbelange als auch der Unterrichtsversorgung den Schulen zu.

2.2 Die Studienseminare entscheiden in Abstimmung mit den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst und den Ausbildungsschulen, wie der eigenverantwortliche Unterricht über die 18 Monate verteilt werden kann. Die Ausbildungsschule entscheidet einvernehmlich mit dem Studienseminar über den Einsatz in den Fächern und in den Klassen/Lerngruppen im eigenverantwortlichen Unterricht.

2.3 Die schulformbezogene Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen ist nicht nur an einer Realschule, sondern auch an einer zusammengefassten Haupt- und Realschule möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Ausbildung in einem Fach auch an einer Hauptschule erfolgen, sofern der überwiegende Teil des Ausbildungsunterrichts an einer Realschule oder einer Gesamtschule erfolgt. Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Schwerpunkt Hauptschule, können auch an einer zusammengefassten Haupt- und Realschule ausgebildet werden.

3. Allgemeine Grundsätze

3.1 Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft macht die Lehrkräfte im Vor-

bereitungsdienst mit der jeweiligen Schule vertraut. Die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmten betreuenden Lehrkräfte machen sie mit den besonderen Bedingungen des jeweiligen Unterrichts vertraut. Im Zusammenhang mit dem Ausbildungsunterricht sind die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in die Aufgaben der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers und bei dem Lehramt an Gymnasien und dem Lehramt an berufsbildenden Schulen zusätzlich in die Aufgaben der Tutorin oder des Tutors einzuführen. Außerunterrichtliche Aufgaben der Lehrkräfte und die Beteiligung an der Schulentwicklung sind zu berücksichtigen.

3.2 Den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst darf die Verantwortung für Aufsichten und Schulveranstaltungen wie z. B. Klassen- und Studienfahrten nur in beschränktem, ihrer Ausbildung nicht abträglichem Maße übertragen werden. Zu Vertretungstunden sollen sie nur in Klassen/Lerngruppen herangezogen werden, in denen sie Ausbildungsunterricht erteilen. Die durchschnittliche Stundenzahl des Ausbildungsunterrichts soll hierdurch nicht überschritten werden.

3.3 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen können im Verlauf der Ausbildung auch für ca. drei Monate betreuten Unterricht an der Schulform wahrnehmen, für deren Schwerpunkt sie nicht regulär ausgebildet werden.

4. Ausbildungsunterricht

4.1 Ausbildungsunterricht ist in jedem Ausbildungshalbjahr zu erteilen. Bei einer Dauer von 18 Monaten Vorbereitungsdienst ergibt sich dementsprechend für diese drei Ausbildungshalbjahre ein **eigenverantwortlicher Unterricht** im Umfang von 20 Stunden für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Realschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik bzw. 18 Stunden für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an berufsbildenden Schulen. Außerdem ergibt sich für diese drei Ausbildungshalbjahre ein **betreuter Unterricht** von 16 Stunden für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Realschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik bzw. von 12 Stunden für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

4.2 Eigenverantwortlicher Unterricht soll nur in den Fächern erteilt werden, in denen im Seminar ausgebildet wird. Der eigenverantwortliche Unterricht darf nur gekürzt werden, wenn dies aus Gründen der Ausbildung oder der Schulorganisation erforderlich ist; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. Kann aus Gründen der Ausbildung oder aus schulischen Gründen eigenverantwortlicher Unterricht nur eingeschränkt oder nicht erteilt werden, so erhöht sich der Umfang des betreuten Unterrichts entsprechend.

4.3 Durch die neue Ausbildungsstruktur kann der eigenverantwortliche Unterricht in geringem Umfang von Anfang an beginnen. Grundlagen für die Festlegung der Stundenzahl des eigenverantwortlichen Unterrichts auf die Ausbildungshalbjahre sollten dabei zum einen die vorhandenen Kompetenzen der neuen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (soweit bereits erkennbar) sowie zum anderen die besonderen Bedingungen in der Ausbildungsschule sein. Nur in begründeten Ausnahmefällen sollte im ersten Ausbildungshalbjahr der eigenverantwortliche Unterricht vollständig entfallen. Weiterhin sollte darauf geachtet werden, dass während der Prüfungsphase die Arbeitsbelastung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst durch einen kleineren Anteil an eigenverantwortlichem Unterricht möglichst gering gehalten wird. Beispielfhaft werden folgende Verteilungsmöglichkeiten, bezogen auf die drei Ausbildungshalbjahre, vorgeschlagen:

- Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Lehramt an Realschulen sowie Lehramt für Sonderpädagogik bei einer Dauer von 18 Monaten: insgesamt 20 Stunden eigenverantwortlicher Unterricht (z. B. 4 Std./10 Std./6 Std.),
- Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen bei einer Dauer von 18 Monaten: insgesamt 18 Stunden eigenverantwortlicher Unterricht (z. B. 4 Std./10 Std./4 Std.).

Andere Modelle, z. B. eine gleichmäßige Verteilung auf die drei Ausbildungshalbjahre, sind möglich.

4.4 Die Dauer des eigenverantwortlichen Unterrichts in einer Klasse/Lerngruppe beträgt in der Regel mindestens ein Ausbildungshalbjahr.

4.5 Der Ausbildungsunterricht soll so bemessen sein, dass die Kontinuität in einer Klasse/Lerngruppe gewährleistet ist und die Auswirkungen des Unterrichts deutlich werden können.

4.6 Der Ausbildungsunterricht wird in der Regel durch eine einzelne Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erteilt. Besondere Unterrichtsformen können andere Verfahren erfordern (z. B. Team-Teaching).

4.7 Der Ausbildungsunterricht ist schriftlich vorzubereiten; die schriftliche Vorbereitung ist auf Verlangen vorzulegen.

4.8 Bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule sollte der Erstunterricht im ersten Halbjahr der Ausbildung nur betreuter Unterricht sein.

4.9 Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen im Verlauf der Ausbildung von verschiedenen Lehrkräften der Ausbildungsschule betreut werden. Zur Einführung in den jeweiligen betreuten Unterricht ist ihnen Gelegenheit zur Hospitation zu geben. Darüber hinaus sind Hospitationen im betreuten Unterricht zulässig, wenn es die Ausbildung oder die besondere Situation der jeweiligen Klasse/Lerngruppe erfordert. Im betreuten Unterricht ist durch die verantwortliche Lehrkraft auch hinreichend Gelegenheit zu geben, selbständig zu unterrichten.

4.10 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik erteilen Ausbildungsunterricht unter dem Aspekt der sonderpädagogischen Fachrichtungen im studierten Unterrichtsfach und ggf. in einem weiteren Fach. Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen an kooperativen und integrativen Maßnahmen der Ausbildungsschule und an Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs teilnehmen.

4.11 Der Ausbildungsunterricht für das Lehramt an berufsbildenden Schulen soll parallel im berufsbezogenen und im berufsübergreifenden Lernbereich etwa im Verhältnis zwei Drittel zu einem Drittel erteilt werden.

4.12 Hinsichtlich der Reduzierung des zu erteilenden Ausbildungsunterrichts wird auf Nummer 6 der Durchführungsbestimmungen zu § 6 verwiesen.

5. Gemeinsame Unterrichtsbesuche

5.1 Zur Beratung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst führen die oder der Auszubildende des pädagogischen Seminars und die oder der für das jeweilige Fach zuständige Auszubildende gemeinsam mindestens einen Unterrichtsbesuch durch. Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars und die Schulleiterin oder der Schulleiter können anwesend sein; findet der gemeinsame Unterrichtsbesuch im betreuten Unterricht statt, soll die für den Unterricht verantwortliche Lehrkraft anwesend sein. Außerdem sollen nach Möglichkeit Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst teilnehmen, die in demselben Fach ausgebildet werden.

5.2 Zeitpunkt, Klasse/Lerngruppe, Fach und die jeweilige Aufgabe bestimmen die Auszubildenden im Benehmen mit der Schule und den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst.

5.3 Für das Lehramt an Gymnasien ist einer der gemeinsamen Unterrichtsbesuche im Sekundarbereich II durchzuführen, in begründeten Ausnahmefällen (z. B. aus schulorganisatorischen Gründen) kann dies auch im 10. Schuljahrgang (Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe) sein.

5.4 Der Unterricht wird unter dem Vorsitz der Leiterin oder des Leiters des pädagogischen Seminars mit den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst besprochen. Qualität und Mängel des Unterrichts sind eingehend unter Berücksichtigung des Kompetenzzuwachses zu erörtern. Eine Benotung findet nicht statt.

5.5 Über die Besprechung wird eine Niederschrift angefertigt; sie ist von beiden Auszubildenden zu unterschreiben. Sie bleibt mit dem Unterrichtsentwurf bei den Ausbildungsakten des Seminars. Ein Exemplar der Niederschrift ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst innerhalb von zwei Wochen nach dem Unterrichtsbesuch zur Verfügung zu stellen.

6. Teilnahme an den Veranstaltungen der Schule

Über die verpflichtenden Veranstaltungen der Schule hinaus, die sich aus dem eigenverantwortlichen Unterricht ergeben, nehmen die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst auch an schulischen Veranstaltungen (z. B. Studienfahrten oder schulinternen Fortbildungen) teil, wenn Seminarveranstaltungen und der Ausbildungsunterricht nicht beeinträchtigt werden.

Zu § 8 (Ausbildungsschule):

1. In der Regel sollen Lehrkräfte der Ausbildungsschule als betreuende Lehrkraft beauftragt werden, die in dem entsprechenden Unterrichtsfach auch selbst ausgebildet worden sind.

2. Aufgabe der Ausbildungsschule ist es insbesondere, Kenntnisse hinsichtlich des Schulprogramms, der Schulordnung, des pädagogischen Konzepts, des Schullebens, der Elternarbeit, der Grundsätze der Leistungsbewertung und der Notengebung zu vermitteln.

3. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat gegenüber den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst dieselben Rechte und Pflichten wie gegenüber den Lehrkräften; dabei sind die Belange der Ausbildung zu berücksichtigen. Die Rechte und Pflichten der betreuenden Lehrkräfte im Unterricht werden durch ihre Mitarbeit in der Ausbildung nicht berührt.

Zu § 9 (Schriftliche Arbeit):

1. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst reicht bis spätestens zu Beginn des 10. Ausbildungsmonats einen Themenvorschlag bei der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars ein. Diese oder dieser setzt das Thema im Einvernehmen mit der oder dem fachlich zuständigen Auszubildenden fest, benennt die Erst- und Zweitgutachter und macht dieses aktenkundig. Sofern die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter nicht Angehörige oder Angehöriger des Studienseminars ist, muss sie oder er die Lehrbefähigung für das jeweilige Lehramt und ggf. das Fach nachweisen.

2. Themen der schriftlichen Arbeit können u. a. zu schulinternen Projekten, zum Schulprofil oder Schulprogramm, zur Erziehungs- und Elternarbeit, zu Diagnose- und Fördervorhaben, zur (unterrichtlichen) Arbeit in Lerngruppen gestellt werden. Ein Thema aus einem Themenbereich, das schon im Rahmen einer Prüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 bearbeitet wurde, ist nur dann zuzulassen, wenn i. S. einer Weiterentwicklung eine neue Leistung möglich ist. In diesem Fall ist die betreffende Arbeit mit vorzulegen.

3. Der Umfang der schriftlichen Arbeit soll ohne Anlagen nicht mehr als 15 Seiten (1,5-zeilig, Schriftart Arial und Schriftgröße 11) umfassen.

4. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst hat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig angefertigt wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und sie die Stellen der Arbeit, die im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt anderen Werken entnommen sind, mit genauer Angabe der Quelle kenntlich gemacht hat. Darüber hinaus ist zu versichern, dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

5. Die schriftliche Arbeit ist spätestens am letzten Tag des zweiten Ausbildungshalbjahres in zwei Exemplaren bei der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars abzugeben. Wird die schriftliche Arbeit nicht fristgerecht oder gar nicht abgegeben, ist sie mit „ungenügend“ zu bewerten.

Zu § 10 (Gespräch über den Ausbildungsstand, Ausbildungsnote):

1. Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars kann an dem Gespräch über den Ausbildungsstand teilnehmen. Der festgestellte Ausbildungsstand und ggf. die Hinweise auf die Konsequenzen (Entlassung durch Verwaltungsakt wegen Nichteignung) sind aktenkundig zu machen. Ein Exemplar ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auszuhändigen.

2. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie an Realschulen, die in einem weiteren (dritten) Unterrichtsfach nach § 3 Abs. 1 Satz 3 (siehe Nummer 4.2 der Durchführungsbestimmungen zu § 3) zugelassen sind und ausgebildet werden, wählen zum Zeitpunkt der Festsetzung der Ausbildungsnote die beiden Unterrichtsfächer, deren Noten in die Ausbildungsnote mit einfließen sollen. Der Prüfungsunterricht I und der Prüfungsunterricht II finden in diesen Fächern statt. Ein Fach kann nur durch ein anderes Fach ersetzt werden, wenn dieses in gleichem Umfang studiert wurde.

3. Die Note der Schulleiterin oder des Schulleiters bezieht sich nur auf Aussagen zur schulischen Arbeit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, insbesondere auf die Mitarbeit in Konferenzen, Umgang mit Schülerinnen und Schülern, Teamfähigkeit, Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und ggf. auf außerunterrichtliche Aktivitäten und Engagement in Schulprojekten im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit der Schule. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann bei der Notenfindung die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter sowie Studiendirektorinnen und Studiendirektoren, die mit der Koordinierung schulfachlicher Aufgaben beauftragt wurden, einbeziehen. Wird die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst an zwei oder mehr Schulen ausgebildet, soll die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule die Benotung ab-

geben, an der die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst den Ausbildungsunterricht überwiegend erteilt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der anderen Schule kann Bewertungsbeiträge abgeben. Hinsichtlich der Erteilung der Note durch die Schulleiterin oder den Schulleiter wird auf § 24 Abs. 2 der Übergangsvorschrift verwiesen.

4. Die Noten nach § 10 Abs. 2 sind jeweils spätestens eine Woche vor Ablauf des vierzehnten Ausbildungsmonats bei der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars abzugeben. Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden Kopien der jeweiligen Benotung mit Begründung ausgehändigt. Sie kann dazu eine Stellungnahme abgeben. Diese ist zu den Ausbildungsakten zu nehmen.

5. Die Ausbildungsnote wird wie folgt berechnet:

Beispiel:

– Note Pädagogik	2,0
– Noten Fachdidaktik	3,0 (erstes Fach) 4,0 (zweites Fach)
– Note Schulleitung	3,0 (erst ab 1. 8. 2011 erforderlich – siehe § 24 Abs. 2)
– Note schriftliche Arbeit	1,5 (Punktwert § 9 Abs. 3) 1,5 (doppelte Gewichtung § 10 Abs. 3 Satz 2)
Insgesamt:	15 : 6 = 2,5 (Punktwert).

Der Punktwert der Ausbildungsnote (hier: 2,5) entspricht der Ausbildungsnote „befriedigend“ (3) nach § 10 Abs. 3 Satz 5 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 4.

Die Ausbildungsnote beim Lehramt für Sonderpädagogik wird wie folgt berechnet:

Beispiel:

Zunächst wird aus dem Punktwert der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung und dem Punktwert der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung der Mittelwert gebildet (§ 10 Abs. 3 Satz 3). Dieser fließt als Punktwert der ersten fachdidaktischen Note in die Ausbildungsnote ein.

– Note Pädagogik	2,0
– Noten Fachdidaktik	3,0 (Mittelwert aus den Fachrichtungen) 4,0 (Unterrichtsfach)
– Note Schulleitung	3,0 (erst ab 1. 8. 2011 erforderlich – siehe § 24 Abs. 2)
– Note schriftliche Arbeit	1,5 (Punktwert § 9 Abs. 3) 1,5 (doppelte Gewichtung § 10 Abs. 3 Satz 2)
Insgesamt:	15 : 6 = 2,5 (Punktwert).

Der Punktwert der Ausbildungsnote (hier: 2,5) entspricht der Ausbildungsnote „befriedigend“ (3) nach § 10 Abs. 3 Satz 5 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 4.

6. Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars leitet das Ergebnis der Ausbildungsnote (Note und Punktwert) spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende des vierzehnten Ausbildungsmonats schriftlich an die Prüfungsbehörde weiter, damit die Prüfung eingeleitet werden kann (§ 11 Abs. 2).

7. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes und die Anrechnungszeiten ergeben sich aus § 7 NLVO-Bildung. Nach § 7 Abs. 3 NLVO-Bildung sind für die Lehramtsausbildung aller Lehrämter förderlich in der Regel Zeiten

- einer Unterrichtstätigkeit an öffentlichen Schulen oder anerkannten Ersatz- oder Ergänzungsschulen mit mindestens der Hälfte der jeweiligen Regelstundenzahl,
- einer dem Unterricht an Schulen vergleichbaren Tätigkeit an einer Hochschule mit regelmäßiger Lehrtätigkeit in angemessenem Umfang,
- einer Tätigkeit als Fremdsprachenassistentin oder Fremdsprachenassistent aufgrund einer Lehrbefähigung für neuere Sprachen an einer Schule des betreffenden Sprachgebiets,
- einer Tätigkeit als Religionslehrkraft nach der Zweiten theologischen Prüfung (Eingangsprüfung für den Pfarramtsdienst in der evangelischen Kirche) oder nach der Ersten theologischen Prüfung/Diplomprüfung in Evangelischer Theologie, nach dem katholischen theologischen Abschlussexamen oder nach der Diplomprüfung in Katholischer Theologie,
- einer berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen des Quereinstiegs in den Schuldienst.

Eine Anrechnung ist nur zulässig, wenn vor Aufnahme der Tätigkeit die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 erfüllt worden sind.

8. Die Zeiten der Anrechnung nach § 7 Abs. 2 NLVO-Bildung werden von der LSchB bei der Einstellung festgestellt. Anträge auf Anrechnung nach § 7 Abs. 3 NLVO-Bildung sollen spätestens innerhalb von drei Monaten nach Einstellung gestellt werden.

9. Bereits abgeleistete Ausbildungsmonate im Vorbereitungsdienst, die auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes nach § 7 Abs. 2 NLVO-Bildung angerechnet werden müssen, gelten als Ausbildungsmonate i. S. von § 10 Abs. 2.

Zu § 11 (Prüfungsteile):

- Persönliche Gründe i. S. von § 11 Abs. 1 Satz 3 können Teilzeitbeschäftigung oder Prüfungserleichterungen bei Schwerbehinderten sein.
- Wird die Prüfung an zwei Tagen durchgeführt, so soll sie innerhalb von sieben Tagen stattfinden. Die mündliche Prüfung findet im Anschluss an den Prüfungsunterricht II statt.

Zu § 12 (Prüfungsbehörde, Prüfungsausschuss):

- Der Prüfungsausschuss für jeden Prüfling wird spätestens vier Wochen vor der Prüfung gebildet.
- Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses beim Lehramt an Gymnasien oder beim Lehramt an berufsbildenden Schulen muss die gleiche Lehrbefähigung wie die zu prüfende Lehrkraft im Vorbereitungsdienst besitzen.
- Im Verhinderungsfall kann sich die Schulleiterin oder der Schulleiter neben der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter auch von einer anderen Lehrkraft der betreffenden Schule vertreten lassen.
- Das Studienseminar soll die Schulleiterin oder den Schulleiter nur mit deren oder dessen Einverständnis zum vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorschlagen.
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule, an der das zweite Fach ausgebildet wird, kann an der Prüfung ohne Stimmrecht teilnehmen.
- Das Nähere zu Absatz 5 wird durch gesonderten RdErl. geregelt (zeitlicher Abstand, Kriterien für Qualitätssicherung, Sicherstellung der Vergleichbarkeit, Reflexion nach Beendigung der Prüfung).

Zu § 14 (Prüfungsunterricht):

- Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses lädt durch die Leiterin oder den Leiter des Studienseminars den Prüfling schriftlich zur Prüfung.
- Findet der Prüfungsunterricht an zwei Tagen statt, ist die Bekanntgabe des jeweiligen Themas oder des jeweiligen Themenbereichs so festzulegen, dass dem Prüfling für jeden Prüfungsunterricht jeweils sieben Tage zur Vorbereitung zur Verfügung stehen. Für die Berechnung der Fristen gilt Absatz 6 Satz 2 entsprechend.
- Die Abgabe des schriftlichen Entwurfs soll bis 12.00 Uhr am Tag vor der Prüfung – nach Absprache auch in elektronischer Form – erfolgen. Für die Berechnung der Frist ist Absatz 6 Satz 2 analog anzuwenden.
- Jeder Prüfungsunterricht umfasst eine Unterrichtsstunde an der Ausbildungsschule; auf Antrag des Prüflings kann eine der beiden Stunden eine Doppelstunde sein oder in Ausnahmefällen auf eine Zeit bis zu einer Doppelstunde verlängert werden.
- Der Prüfungsunterricht soll aus dem Unterricht des Prüflings hervorgehen und findet in Klassen/Lerngruppen statt, in denen er unterrichtet.
- Der Prüfungsunterricht soll für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen und für das Lehramt an Realschulen in verschiedenen Jahrgängen erteilt werden.
- Der Prüfungsunterricht für das Lehramt für Sonderpädagogik kann in zwei Formen stattfinden:
 - Prüfungsunterricht I: Erste sonderpädagogische Fachrichtung, kombiniert mit dem Unterrichtsfach,
 - Prüfungsunterricht II: Zweite sonderpädagogische Fachrichtung, kombiniert mit dem Unterrichtsfach oder
- Prüfungsunterricht I: Erste sonderpädagogische Fachrichtung, kombiniert mit dem Unterrichtsfach,
- Prüfungsunterricht II: Zweite sonderpädagogische Fachrichtung, kombiniert mit dem weiteren Unterrichtsfach nach Nummer 4.3 der Durchführungsbestimmungen zu § 3 (viertes Fach).

Der Prüfling wählt in Absprache mit seinen Ausbilderinnen und Ausbildern eine der beiden Möglichkeiten und teilt diese der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars spätestens vier Wochen vor der Prüfung schriftlich mit.

Der Prüfungsunterricht ist in unterschiedlichen Klassenstufen oder Schulformen zu erteilen.

8. Der Prüfungsunterricht soll für das Lehramt an Gymnasien in Klassen oder Lerngruppen beider Sekundarbereiche erteilt werden. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. aus schulorganisatorischen Gründen) kann der Prüfungsunterricht im Sekundarbereich II auch im 10. Schuljahrgang stattfinden (Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe).

9. Für das Lehramt an berufsbildenden Schulen soll der Prüfungsunterricht in verschiedenen Stufen und/oder Bildungsgängen berufsbildender Schulen erteilt werden; mindestens eine Unterrichtsstunde des Prüfungsunterrichts findet nach Möglichkeit in der Berufsschule statt.

10. Der Entwurf zum Prüfungsunterricht soll einen hinreichenden Einblick in die Vorüberlegungen, die Ziele mit den zu erwerbenden Kompetenzen und die Verlaufsplanung geben; aus ihm sollen die Einordnung des Prüfungsunterrichts in den vorangegangenen Unterricht dieses Fachs sowie die didaktischen und methodischen Überlegungen und Entscheidungen auf der Grundlage einer kurzen Sachanalyse hervorgehen. Er soll nicht mehr als sechs Textseiten (1,5-zeilig, Schriftart Arial und Schriftgröße 11) umfassen. Nummer 4 der Durchführungsbestimmungen zu § 9 gilt entsprechend.

11. Wenn der Prüfungsunterricht im betreuten Unterricht erteilt wird, soll die verantwortliche Lehrkraft, in deren Klasse oder Lerngruppe der Prüfungsunterricht erteilt wird, anwesend sein und sich zum Leistungsstand und Verhalten der Schülerinnen und Schüler im Zusammenhang des bisher erteilten Unterrichts äußern.

12. Die Besprechung des Prüfungsunterrichts findet in Anwesenheit des Prüflings statt.

13. In der Beratung schlägt die oder der für das Fach zuständige Auszubildende dem Prüfungsausschuss eine Note vor.

Zu § 15 (Mündliche Prüfung):

1. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses legt vor Beginn der mündlichen Prüfung den Ablauf der Prüfung mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses fest. Der Ablauf ist dem Prüfling mitzuteilen.

2. Der Prüfling kann je ein Themengebiet aus dem Bereich Pädagogik sowie der Didaktik und Methodik der beiden Unterrichtsfächer nennen, mit dem er sich im Rahmen der Ausbildung besonders beschäftigt hat; diese Themengebiete sind Ausgangspunkt für das jeweilige Prüfungsgespräch (ca. 5 Minuten), das sich dann weiteren Fragestellungen aus der gesamten Ausbildung zuwendet.

3. Wird eine Prüfungsaufgabe, die eine Vorbereitungszeit erfordert (z. B. praxisbezogenes Fallbeispiel), gestellt, ist dem Prüfling diese Aufgabe zu Beginn der Prüfung auszuhändigen und zusätzlich eine Vorbereitungszeit bis zu 20 Minuten einzuräumen.

4. Anschließend an die mündliche Prüfung findet nach Beratung die Benotung, ohne Anwesenheit des Prüflings und der Zuhörenden i. S. von § 16, statt.

5. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses erteilt eine Note für die gesamte Prüfung nach § 13.

Zu § 16 (Zuhörende):

1. Das dienstliche Interesse nach Nummer 2 liegt bei der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars vor.

2. Aufzeichnungen während des Prüfungsunterrichts, der Besprechung des Prüfungsunterrichts und der mündlichen Prüfung dürfen nur von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und dem Prüfling angefertigt werden. Aufzeichnungen des Prüflings sind den Prüfungsunterlagen beizufügen.

Zu § 18 (Verhinderung, Versäumnis):

Die Rechtsfolgen des Absatzes 3 gelten auch, wenn der Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung zu einem Prüfungsteil nicht rechtzeitig erscheint oder die Prüfung abbricht.

Zu § 19 (Gesamtnote der Staatsprüfung):

Berechnung der Gesamtnote:

Beispiele:

1. Prüfung bestanden:

Ausbildungsnote:	4,8 (Punktwert), Note „mangelhaft“ (5)
Prüfungsunterricht I	= 3,0 (Punktwert)
Prüfungsunterricht II	= 3,5 (Punktwert)
Mündliche Prüfung	= 2,0 (Punktwert)

Prüfungsnote: 2,8 (Punktwert), Note „befriedigend“ (3);

Berechnung der Gesamtnote:

Punktwert Ausbildungsnote	4,8
Punktwert Prüfungsnote	2,8

Insgesamt: $7,6 : 2 = 3,8$ (Punktwert).

Der Punktwert der Gesamtnote (hier: 3,8) entspricht der Gesamtnote „ausreichend“ (4) nach § 19 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 4.

2. Prüfung nicht bestanden:

Ausbildungsnote: 4,8 (Punktwert), Note „mangelhaft“ (5)

Prüfungsunterricht I = 4,4 (Punktwert)

Prüfungsunterricht II = 4,0 (Punktwert)

Mündliche Prüfung = 4,2 (Punktwert)

Prüfungsnote: 4,2 (Punktwert), Note „ausreichend“ (4);

Berechnung der Gesamtnote:

Punktwert Ausbildungsnote	4,8
Punktwert Prüfungsnote	4,2

Insgesamt: $9,0 : 2 = 4,5$ (Punktwert).

Der Punktwert der Gesamtnote (hier: 4,5) entspricht der Gesamtnote „mangelhaft“ (5) nach § 19 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 4.

Die Noten und Punktwerte für den Prüfungsunterricht, die mündliche Prüfung und die Berechnung der Gesamtnote werden erläutert und kurz begründet; Ergänzungen dazu können vom Prüfling nur sofort verlangt werden.

Zu § 20 (Niederschrift):

Die Niederschrift enthält

- den Tag und den Ort der Prüfung,
- den Namen des Prüflings,
- die Fächer der Prüfung,
- die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
- die Namen der Zuhörenden,
- die Zeiten und den wesentlichen Verlauf des Prüfungsunterrichts und den wesentlichen Inhalt der Besprechung,
- die Unterrichtsentwürfe,
- die Zeiten und den wesentlichen Inhalt der mündlichen Prüfung sowie
- die Noten, die Bekanntgabe und ihre wesentliche Begründung.

Die Teilniederschriften werden von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und von den jeweiligen Protokollführenden unterschrieben.

Zu § 21 (Zeugnis):

1. Das Zeugnis enthält die Noten der jeweiligen Fächer der Staatsprüfung, die Gesamtnote und den Punktwert der Gesamtnote der Staatsprüfung. Wurde in einem weiteren Fach nach § 3 Abs. 1 Satz 3 ausgebildet, ist dieses in das Zeugnis mit aufzunehmen. Die Muster für das Zeugnis und den Bescheid bestimmt das MK.

2. Das Zeugnis oder den Bescheid unterzeichnet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Auftrag der Prüfungsbehörde; als Datum ist der letzte Tag der Prüfung einzutragen. Das Zeugnis ist zu siegeln; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Prüfling unverzüglich auszuhändigen.

3. Über die Ausbildung in einem zusätzlichen Fach (siehe Nummer 4.4 der Durchführungsbestimmungen zu § 3) oder über eine zusätzlich im Vorbereitungsdienst erworbene Qualifikation (siehe Nummer 4 der Durchführungsbestimmungen zu § 6) stellt das Studienseminar Bescheinigungen aus.

Zu § 22 (Wiederholung der Staatsprüfung):

Im Fall des Wiederholens der Staatsprüfung bleibt die Ausbildungsnote bestehen und wird nicht neu gebildet.

Zu § 23 (Einsicht in die Ausbildungsakte und die Prüfungsakte):

Der Prüfling ist bei der Einsichtnahme berechtigt, Kopien aus der Ausbildungsakte und der Prüfungsakte zu fertigen. Dies ist aktenkundig zu machen.

Zu § 24 (Übergangsvorschriften):

1. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule, die ein Langfach und zwei Kurzfächer studiert

haben, wählen eines der beiden Kurzfächer als Ausbildungs- und Prüfungsfach. Innerhalb eines Monats nach Beginn des Vorbereitungsdienstes ist auf Antrag noch ein Wechsel des Kurzfachs möglich. Über den Antrag entscheidet nach vorheriger Zustimmung durch die für die Zulassung zuständige Behörde die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars und unterrichtet die LSChB.

2. Die Ausbildung und Prüfung in dem gewählten Kurzfach sind in Lerngruppen oder Klassen der Grundschule zu gewährleisten.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 c UVPG (E.ON Gas Storage GmbH, Essen)

Bek. d. LBEG v. 2. 9. 2010 — B II f 1.7 XI 2010-023-II —

Die Firma E.ON Gas Storage GmbH, Moltkestraße 76, 45138 Essen, plant, im Kavernenfeld Etzel die Verteilerstationen 10, 12 und 14 über Gasleitungen an das Feldleitungssystem der Speicherstation Etzel III anzuschließen. Das Vorhaben befindet sich in der Gemeinde Friedeburg, Landkreis Wittmund.

Das geplante Projekt unterliegt nach § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.2.4 (Bau der Gasleitungen) und 13.3.2 (Baugrubenwasserhaltung) UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 36/2010 S. 952

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 25. 10. 2006 über den Bau der Bundesstraße (B) 3n zwischen der Bundesautobahn 26 (A 26) und der B 73 in Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg

**Bek. d. NLStBV v. 8. 9. 2010
— 3316-31027/01 (A 26-418) —**

Der Geschäftsbereich Stade der NLStBV hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — eine Planfeststellung für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 25. 10. 2006 über den Bau der B 3n zwischen der A 26 und der B 73 in Neu Wulmstorf beantragt. Nach der jetzt vorliegenden Planung soll im Bereich der noch nicht verwirklichten Planung im Bereich der Landesstraße (L) 235 das Bauverfahren geändert werden. Der ursprünglich festgestellte Teilbodenaushub wird zur Herstellung eines setzungsarmen Untergrundaufbaus durch einen Vollbodenaustausch der Weichschichten ersetzt. Zudem wird die Fahrbahn im Verhältnis zum ursprünglichen Beschluss verbreitert. Der bestehende Radweg an der L 235 wird über 460 m Länge erstellt und um 0,25 Meter aufgeweitet. Noch vorhandene Gräben, die nach der ursprünglich festgestellten Planung wegfallen sollten, sieht die Änderung ebenfalls wieder vor.

Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um die Änderung einer Bundesfernstraße, die der Zulassung nach § 17 d FStrG i. V. m. § 76 VwVfG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles (§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Nr. 14 der Anlage 1, § 3 c i. V. m. den Kriterien der Anlage 2 UVPG) zu ermitteln, ob für das beantragte Änderungsvorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Änderungsvorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 36/2010 S. 952

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Neubau der RegioStadtBahn in Salzgitter)

**Bek. d. NLStBV v. 10. 9. 2010
— 3326-30161-6/10-RSB Pa 9/1 —**

Die Braunschweiger Verkehrs-AG hat für den Neubau der RegioStadtBahn im Großraum Braunschweig, Abschnitt 9, Teilabschnitt 1 (vorhandene Eisenbahntrasse) im Bereich der Stadt Salzgitter, gemäß § 28 Abs. 2 PBefG einen Planverzicht beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c UVPG aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die durchgeführte Prüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind, sodass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 36/2010 S. 952

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (JL Goslar GmbH, Goslar)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 1. 9. 2010 — G/09/008 —

Die Firma JL Goslar GmbH, Im Schleeke 108, 38640 Goslar, hat mit Schreiben vom 8. 4. 2009 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Filteranlage im Betriebsteil Altbleischmelze beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.5.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 36/2010 S. 952

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Posniak Recycling GmbH, Salzgitter)**

Bek. d. GAA Braunschweig v. 1. 9. 2010 — G/10/018 —

Die Firma Posniak Recycling GmbH, Heerter Straße 39, 38229 Salzgitter, hat mit Schreiben vom 27. 4. 2010 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), für die Erhöhung der Lagermengen auf dem Schrottplatz Heerter Straße 39, 38229 Salzgitter, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.7.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 36/2010 S. 953

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(EZS Entsorgungszentrum Salzgitter GmbH)**

Bek. d. GAA Braunschweig v. 3. 9. 2010 — G/10/011 —

Die Firma EZS Entsorgungszentrum Salzgitter GmbH, Diebestieg 50, 38229 Salzgitter, hat mit Schreiben vom 12. 3. 2010 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), für die Verlagerung einer 16 000 m² großen Teilfläche des Langzeitzwischenlagers für nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle vom Bauabschnitt I c nach Bauabschnitt III der Deponie Diebestieg beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.9.2.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 36/2010 S. 953

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

**Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG
(Deutsches Primatenzentrum GmbH, Göttingen)**

**Bek. d. GAA Göttingen v. 29. 9. 2010
— GOE023278161-278-40611/0501/664 —**

Dem Deutschen Primatenzentrum GmbH, Kellnerweg 4, 37077 Göttingen, ist mit Bescheid vom 13. 9. 2010 die Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 3 GenTG erteilt worden, eine weitere gentechnische Arbeit der Sicherheitsstufe 3 durchzuführen. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gegeben.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit

vom 30. 9. bis 13. 10. 2010

an den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen,
Alva-Myrdal-Weg 1, Zimmer 107,
37085 Göttingen,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr;

— Neues Rathaus der Stadt Göttingen,
Fachdienst Umwelt, Zimmer 1203,
Hiroshimaplatz 1—4,
37083 Göttingen,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis mittwochs von 7.30 bis 12.00 Uhr
und von 13.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 7.30 bis 12.00 Uhr
und von 13.00 bis 17.00 Uhr,

freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 1, 37085 Göttingen, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBL Nr. 36/2010 S. 953

Anlage

1. Entscheidung

Auf Ihren Antrag vom 16. 6. 2010, den Sie am 16. 7. 2010 zuletzt ergänzt haben, genehmige ich Ihnen die Durchführung der gentechnischen Arbeit

**Funktionelle Analyse
der SIV-kodierten miRNA miR-TAR-3p,**

die gemäß § 7 Abs. 3 GenTSV*) der Sicherheitsstufe 3 zuzuordnen ist, unter Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen der Stufe 3 in der S3-Anlage der Abteilung Infektionsmodelle, (Az. 40611/0501/133).

Gentechnische Anlage

Betreiber: Deutsches Primatenzentrum GmbH
Kellnerweg 4
37077 Göttingen

Abteilung: S3-Anlage, Abteilung Infektionsmodelle

Standort: S3-Labor, 3. OG., Räume 322 und 324.

Dabei müssen Sie die im Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Braunschweig vom 15. 5. 1996 sowie in den Änderungsbescheiden vom 18. 11. 1996, 5. 11. 2007 für die Anlage aufgeführten Nebenbestimmungen ebenso wie die unter Nr. 3 im vorliegenden Bescheid verfügten Nebenbestimmungen beachten.

Kosten

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 24 Abs. 3 GenTG i. V. m. Abs. 1 Satz 2 GenTG gebührenfrei. Sie müssen jedoch die Auslagen für die Stellungnahme der ZKBS sowie für die öffentliche Bekanntmachung in der regionalen Tageszeitung, die Ihnen noch gesondert in Rechnung gestellt werden, tragen.

2. Antragsunterlagen

(Nicht veröffentlicht.)

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

(Nicht veröffentlicht.)

*) Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (GenTSV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 3. 1995 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. 12. 2008 (BGBl. I S. 2768).

4. Begründung

(Nicht veröffentlicht.)

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, Klage erhoben werden.

—————

**Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG
(Deutsches Primatenzentrum GmbH, Göttingen)**

**Bek. d. GAA Göttingen v. 29. 9. 2010
— GOE023278161-281-40611/0501/665 —**

Dem Deutschen Primatenzentrum GmbH, Kellnerweg 4, 37077 Göttingen, ist mit Bescheid vom 14. 9. 2010 die Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 3 GenTG erteilt worden, eine weitere gentechnische Arbeit der Sicherheitsstufe 3 durchzuführen. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gegeben.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit

vom 30. 9. bis 13. 10. 2010

an den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen,
Alva-Myrdal-Weg 1, Zimmer 107,
37085 Göttingen,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr;

— Neues Rathaus der Stadt Göttingen,
Fachdienst Umwelt, Zimmer 1203,
Hiroshimaplatz 1—4,
37083 Göttingen,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis mittwochs von 7.30 bis 12.00 Uhr
und von 13.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 7.30 bis 12.00 Uhr
und von 13.00 bis 17.00 Uhr,
freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 1, 37085 Göttingen, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 36/2010 S. 954

Anlage**1. Entscheidung**

Auf Ihren Antrag vom 8. 7. 2010, den Sie am 16. 7. 2010 zuletzt ergänzt haben, genehmige ich Ihnen die Durchführung der gentechnischen Arbeit

**Funktionelle Studien zum Einfluss von mikroRNAs
auf den HIV-1 Infektionsverlauf,**

die gemäß § 7 Abs. 3 GenTSV*) der Sicherheitsstufe 3 zuzuordnen ist, unter Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen der Stufe 3 in der S3-Anlage der Abteilung Infektionsmodelle, (Az. 40611/0501/133).

*) Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (GenTSV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 3. 1995 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. 12. 2008 (BGBl. I S. 2768).

Gentechnische Anlage

Betreiber: Deutsches Primatenzentrum GmbH
Kellnerweg 4
37077 Göttingen

Abteilung: S3-Anlage, Abteilung Infektionsmodelle

Standort: S3-Labor, 3. OG., Räume 322 und 324.

Dabei müssen Sie die im Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Braunschweig vom 15. 5. 1996 sowie in den Änderungsbescheiden vom 18. 11. 1996, 5. 11. 2007 für die Anlage aufgeführten Nebenbestimmungen ebenso wie die unter Nr. 3 im vorliegenden Bescheid verfügten Nebenbestimmungen beachten.

Kosten

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 24 Abs. 3 GenTG i. V. m. Abs. 1 Satz 2 GenTG gebührenfrei. Sie müssen jedoch die Auslagen für die Stellungnahme der ZKBS sowie für die öffentliche Bekanntmachung in der regionalen Tageszeitung, die Ihnen noch gesondert in Rechnung gestellt werden, tragen.

2. Antragsunterlagen

(Nicht veröffentlicht.)

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

(Nicht veröffentlicht.)

4. Begründung

(Nicht veröffentlicht.)

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, Klage erhoben werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Biogas Kolenfeld GmbH & Co. KG, Wunstorf)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 1. 9. 2010
— 011/H000073360/1.4 b)aa/2 —**

Die Firma Biogas Kolenfeld GmbH & Co. KG, Büldenstraße 43, 31515 Wunstorf, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoren beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück 31515 Wunstorf, Bruch, Gemarkung Kolenfeld, Flur 30, Flurstück 39.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c und Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 36/2010 S. 954

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Lagerung von brennbaren Gasen
mit Füllanlage, ARAL Tankstelle in Stuhr)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 1. 9. 2010
— H 000075215-011 —**

Die Firma BP Europa SE, Wittener Straße 45, 44789 Bochum, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Lagern von brennbaren Gasen mit Füllanlage beantragt. Standort der gesamten Anlage ist das Grundstück Weser-Ems-Straße 1, 28816 Stuhr, Gemarkung Groß Mackenstedt, Flur 15, Flurstücke 1/20 und 1/16 (ARAL Tankstelle).

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c und Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 36/2010 S. 955

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Kühltal GmbH & Co. KG, Hoyershausen)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 2. 9. 2010
— HI-10-021-01-11.6 —**

Das Unternehmen Bioenergie Kühltal GmbH & Co. KG, Feldweg 1, 31093 Hoyershausen, hat mit Schreiben vom 29. 7. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) mit einer Feuerleistung von ca. 1,16 MW am Standort 31089 Duingen, Gemarkung Duingen, Flur 2, Flurstück 24/30, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 36/2010 S. 955

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Leinetal GmbH & Co. KG, Betheln)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 2. 9. 2010
— HI-10-022-01-11.6 —**

Das Unternehmen Bioenergie Leinetal GmbH & Co. KG, Im kleinen Felde 2, 31032 Betheln, hat mit Schreiben vom 30. 7. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Er-

richtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) mit einer Feuerleistung von ca. 1,22 MW am Standort 31033 Brüggen, Gemarkung Brüggen, Flur 5, Flurstück 59/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 36/2010 S. 955

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Tank & Rast GmbH, Bonn)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 3. 9. 2010
— HI-09-017-01-11.5 —**

Das Unternehmen Autobahn Tank & Rast GmbH, Andreas-Hermes-Straße 7–9, 53175 Bonn, hat mit Schreiben vom 19. 2. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggasbetankungsanlage mit einer Lagermenge an Flüssiggas von ca. 14,5 t am Standort 31162 Bad Salzdetfurth, Autobahntankstelle Hildesheimer Börde/West, BAB 7, Gemarkung Heinde, Flur 1, Flurstück 9/37, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 36/2010 S. 955

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(MAGAS Verwaltungs-GmbH, Salzhausen)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 6. 9. 2010
— 4.1LG000033101 —**

Die Firma MAGAS Verwaltungs-GmbH, Am Bruchgarten 3, 21376 Salzhausen, hat mit Schreiben vom 21. 3. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 6 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von Biogas zum Zwecke der Stromerzeugung und Wärmeversorgung (BHKW) auf dem Betriebsgrundstück, Am Waldbad 7–9 in 21376 Salzhausen, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 36/2010 S. 955

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(EUROGATE Container Terminal Wilhelmshaven
GmbH & Co. KG, Wilhelmshaven)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 13. 9. 2010
— scha-40211-9; 10-124-01/02 —**

Die Firma EUROGATE Container Terminal Wilhelmshaven GmbH & Co. KG, Kutterstraße 3, 26386 Wilhelmshaven, hat nach § 3 a UVPG in der derzeit geltenden Fassung beantragt festzustellen, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Gefahrgut auf dem Gelände des Container-Terminals Wilhelmshaven (JadeWeserPort) eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 36/2010 S. 956

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogas Dirkes GmbH & Co. KG, Merzen)**

Bek. d. GAA Osnabrück v. 14. 9. 2010 — 09-026-01/Ev —

Die Biogas Dirkes GmbH & Co. KG, Volllager Damm 6, 49586 Merzen, hat mit Antrag vom 18. 12. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,243 MW beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49586 Merzen, Gemarkung Südmerzen, Flur 9, Flurstück 51/5.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 1.3.2 und 9.1.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 36/2010 S. 956

Rechtsprechung**Bundesverfassungsgericht**

**Leitsätze
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 23. 6. 2010
— 2 BvR 2559/08 u. a. —**

1. Der Untreuetatbestand des § 266 Abs. 1 StGB ist mit dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG zu vereinbaren.
2. Die Rechtsprechung ist gehalten, Unklarheiten über den Anwendungsbereich von Strafnormen durch Präzisierung und Konkretisierung im Wege der Auslegung nach Möglichkeit auszuräumen (Präzisierungsgebot).
3. Der in Art. 103 Abs. 2 GG zum Ausdruck kommende strenge Gesetzesvorbehalt erhöht die verfassungsgerichtliche Kontrolldichte.

— Nds. MBl. Nr. 36/2010 S. 956

**Leitsätze
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 7. 7. 2010
— 2 BvL 14/02 u. a. —**

1. Gesetzliche Regelungen, die für künftige belastende Rechtsfolgen an zurückliegende Sachverhalte anknüpfen (sog. unechte Rückwirkung oder tatbestandliche Rückanknüpfung) sind nicht grundsätzlich unzulässig. Die unechte Rückwirkung ist mit den grundrechtlichen und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Vertrauensschutzes jedoch nur vereinbar, wenn sie zur Förderung des Gesetzeszwecks geeignet und erforderlich ist und wenn bei einer Gesamtabwägung zwischen dem Gewicht des enttäuschten Vertrauens und dem Gewicht und der Dringlichkeit der die Rechtsänderung rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit gewahrt bleibt.
2. Die Verlängerung der früher sogenannten Spekulationsfrist bei der Veräußerung von Grundstücken durch § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 39 Satz 1 EStG in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 war mit belastenden Folgen einer unechten Rückwirkung verbunden, die zum Teil den Grundsätzen des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes widersprechen.

— Nds. MBl. Nr. 36/2010 S. 956

**Leitsatz
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 7. 7. 2010
— 2 BvR 748/05 u. a. —**

Die Absenkung der Beteiligungsquote bei der Besteuerung privater Veräußerungen von Kapitalanteilen durch § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 Satz 1 EStG in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 war mit belastenden Folgen einer unechten Rückwirkung verbunden, die zum Teil den Grundsätzen des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes widersprechen.

— Nds. MBl. Nr. 36/2010 S. 956

**Leitsatz
zum Beschluss des Ersten Senats vom 21. 7. 2010
— 1 BvR 2530/05 u. a. —**

§ 22 b Abs. 1 Satz 1 Fremdrengengesetz in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz — RVNG) vom 21. 7. 2004 (BGBl. I S. 1791) und dessen rückwirkende Inkraftsetzung zum 7. 5. 1996 sind mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit hierdurch die Höhe solcher Hinterbliebenenrenten beschränkt wird, die allein auf Zeiten nach dem Fremdrengengesetz beruhen und die ohne die in § 22 b Abs. 1 Satz 1 Fremdrengengesetz in der Fassung des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes vorgesehene Beschränkung noch nicht bestandskräftig gewährt worden sind.

— Nds. MBl. Nr. 36/2010 S. 956

Neuerscheinungen

Schadewitz/Röhrig/Seifener, **Beihilfavorschriften**, Kommentar. 106. Ergänzungslieferung, Stand: August 2010, 77,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 36/2010 S. 956

Uttlinger/Breier/Kiefer/Hoffmann/Dassau, **Bundes-Angestelltarifvertrag (BAT)** (Bund, Länder, Gemeinden), Kommentar. 201. Ergänzungslieferung, Stand: Juli 2010. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 36/2010 S. 956

Kloesel/Christ/Häußer, **Deutsches Ausländerrecht**, Kommentar. 65. Lieferung zur 1./12. Auflage, Stand: März 2010, 294 Seiten, 108,80 EUR. Verlag W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart.

— Nds. MBl. Nr. 36/2010 S. 956

ZTR – Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Heft Nr. 87/2010 enthält u. a. folgende Beiträge:

Müller-Uri, Typische Fehler bei der Eingruppierung nach TVöD/TV-L vermeiden

Eder, Novellierung der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

— Nds. MBl. Nr. 36/2010 S. 957

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 39. Aktualisierung, Stand: August 2010, Loseblattwerk, Ordner, 96,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 36/2010 S. 957

Lange/Novak/Sander/Stahl/Weinhold, **Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**, Textausgabe, 85. Aktualisierung, Stand: 1. August 2010, 69,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 36/2010 S. 957

Lieferbar ab April 2010

Einbanddecke inklusive CD



**Zwanzig
Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2009:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2009
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2009
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG